

Bericht und Consens des Oberförster von Uslar zum Holzeinschlag im Brandenholz, Bliestorf, 1814

LAS 210 Nr. 4632

an

Königliche und kurfürstliche Regierung
des Herzogthums Lauenburg
Bericht des Oberförsters von Uslar vom
14 ten May 1814
den von dem Besitzer des Gutes Bliestorf
nachgesuchten Consens zur Fällung einer Qua-
litaet Eichen betreffend.

kurz nach dem Empfang des Rescripts
königlicher Regierung am 27 ten April des
letztverflossenen Jahres, den beabsichtigten
Holzhieb des Herrn von Rumohr auf
Bliestorf betreffend, eilte derselbe zu
den Eichen des vaterbedes, ich habe
seine Zurückkunft wie dem Herrn der
Verbundeten erwartet, bevor ich die
Angelegenheit an Ort und Stelle vorgenom-
men und verfehle itzt nicht
den desfalsigen

Seite 2

Bericht zu erstellen
Nahe dem Gute Bliestorf liegt ein
Forstdistrict von ohngefähr 150 Morgen
Flächenraum, das Brandenholz genannt,
sein Bestand sind alte Eichen aber größten
theils geschlossen stehendes Weichholz; die
Eichen haben nicht allein schon ihren höchsten
Wachsthum erreicht sondern viele der-
selben werden schon peltsehr, im Ganzen
sind sie vollkommen auf der Retour ihrer
Lebensdauer, sie gehören also schon aus
diesem Gesichtspunkte betrachtet, in die
Causation, indem verzögerte Fällung
sie verschlechtern würde und hirdurch
Capital aus Zinsen verlohren gehen.
Ein anderes sehr wichtiges Matir
ist, daß das Weichholz welches itzt
den Boden bedeckt, welches sich wegen
seiner Nässe verzügllich für dieses
unter dem Dohm der Eichen nicht fortkom-
men kann und verloren gehen würde.
Bliestorf ist allodial, die Gutsgebäude
sind in gutem Zustand, die Bauern Erb-
pächter, welche kein Recht haben, von
ihrem Gutsherrn

Seite 3

Eichen Bauholz zu verlangen, dem Gute
bleibt ausserdem für sein eigenes Bedürf-
niß hinreichend Eichenholz, selbst in dem
Forstdistricts von welchem die Rede
ist, bleibt nach der verseyenden Bewirth-
schaftung in Zuwachs stehendes Eichenholz
über, es widersetzt sich also nichts
den reießmässigen consens zu erthei-
len und den Besitzer hieraus in
den Stand zu setzen, nicht allein die
reifen Früchte seines Bodens zu erndten,
sondern diese auch auf eine Art zu
benutzen, von welcher ohne Fehl für die
Folge der höchste Ertrag zu erwarten
steht.

Der Plan des Herrn von Rumohr
ist mit vieler Hinsicht auf sein Local
berechnet, seine Güter liegen vor den
Thoren einer großen Handelsstadt, alles
was Schlagholzforsten erzeugen, kann
für sehr hohe Preise abgesetzt werden,
die nun mit dem Schlagholzbetriebe die
Einrichtung von Rindenschlägen so wie sie
die Rhein, Mosel und Saar-Gegenden
schon seit langen Zeiten

Seite 4

kennen, verbunden werden soll, so kann
keine Bewirtschaftungsarts für das dor-
tige Local gerechter seyn.
Rindenschläge bestehen aus jungen Eichen
und Birken gemischten Schlagholz revieren
die in einen 15 bis 20 jährigen Umtrieb
liegen, sie geben dort, wo der Abholz
der Spiegelrinde es sei die der Eichen oder
Birke keine Schwörigkeiten findet, einen
Geldbetrag, den jeder andere Forst-
betrieb auch stehen muß, und gewehren
zugleich den Vorthail, steets etwas
Nutz und Bauholz mit zu erziehen, wenn
der Betrieb den Vorschriften geregelte
Schlagholzverordnung folgt.

Der Absatz des Holzes wird zu Bli-
estorf nicht fehlen, das lehren schon die
Schlagholzreviere welche der Herrn von
Rumohr auf seinen anderen Gütern
hat, den Verkauf der Spiegel Rinde
verkürzt der freie Handel auch England
und Holland, wo diese Rinde für un-
glaubliche Preise verkauft wird, übri-
gens trägt das Brandenholz schon so
viele schönes junges

Seite 5

Birkenholz, daß die Zwischensaat der
Eichen ohnfehlbar gelingen muß, wenn
durch die Wegnahme des Oberholzes
der Eichen nur erst Luft gegeben wird
die Fällung des Oberholzes geschieht
nicht in einem Jahre, sondern se_eßi_,
der Forstbetrieb wird regelmäßig
in vermessene Schläge gelegt werden,
welche der Wegnahme des Oberholzes
folgt, wie schnelle Ausweisung dessel-
ben, scheint nur unnöthig die Regeln des
Schlagholzbetriebes bestimmen die
von selbst und da der Besitzer die jeni-
gen Eichen, welche unter zwölf Jahre
Durchmesser hätten reservieren will,
so bleibt für den Schlagholzbetrieb
reichlich Oberholz bestehen.
Der Wert des Eichen Holzes wel-
ches zur Fällung kommen wird, be-
läuft sich auf Acht tausent Thaler.

v. Uslar